

**STATUTEN DER  
SCHWEIZERISCHEN GESELLSCHAFT FÜR  
REPRODUKTIONSMEDIZIN (SGRM)**

**I. Name und Sitz**

**Art. 1**

Unter dem Namen

«Schweizerische Gesellschaft für Reproduktionsmedizin (SGRM)»

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Sitz der Administration.

**II. Zweck**

**Art. 2**

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt die Förderung der Reproduktionsmedizin, der Reproduktionsbiologie, des Counselling und der sexuellen Gesundheit/Familienplanung sowie die Multi- und Interdisziplinarität in den vorgenannten Bereichen.

<sup>2</sup> Der Verein kann insbesondere Daten zur Erarbeitung der Jahresstatistik über reproduktionsmedizinische Techniken in der Schweiz erfassen, wissenschaftliche Forschung und Entwicklung unterstützen, Veranstaltungen durchführen und mit anderen Organisationen mit ähnlicher Zwecksetzung, namentlich der Arbeitsgemeinschaft für Endokrinologie und Reproduktionsmedizin und der Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe, zusammenarbeiten, sich daran beteiligen oder darin mitwirken.

<sup>3</sup> Der Verein ist gemeinnützig.

**III. Mitgliedschaft**

**Art. 3**

<sup>1</sup> Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristische Personen werden, welche im Fachbereich des Vereins tätig sind, den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

<sup>2</sup> Passivmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche den Zweck des Vereins zu fördern bereit sind.

<sup>3</sup> Ehrenmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen besondere Verdienste um den Verein oder den Vereinszweck zukommen.

<sup>4</sup> Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Entscheid des Vorstands wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt und ist endgültig.

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod bei natürlichen Personen, Auflösung bei juristischen Personen

<sup>2</sup> Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an die Administration. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

<sup>3</sup> Mitglieder, welche ihren finanziellen Pflichten trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, werden durch einen entsprechenden Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen; dieser Entscheid ist endgültig.

<sup>4</sup> Darüber hinaus ist die Generalversammlung befugt, Mitglieder auszuschliessen. Der Entscheid der Generalversammlung wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt und ist endgültig.

#### **Art. 5**

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

Es ist zulässig, die Höhe des Mitgliederbeitrages auch von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (z.Bsp. Zyklenzahl) des einzelnen Mitglieds abhängig zu machen; zu diesem Zweck haben die Mitglieder sachdienliche Auskünfte zu erteilen.

Aufgrund der Zulassung eines Mitglieds zu einer Kommission kann sich sein Mitgliederbeitrag erhöhen; diese Erhöhung zur Finanzierung der Aktivitäten der Kommissionen werden vom Vorstand der SGRM auf Antrag der entsprechenden Kommission festgelegt.

### **IV. Organe**

#### **Art. 6**

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Rechnungsrevisoren
- D. die Kommissionen
- E. die Administration

## **A. Generalversammlung**

### **Art. 7**

<sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.

<sup>2</sup> Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind spätestens acht Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

<sup>3</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen auf Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, wobei dieser Antrag schriftlich und unter Anführung der zu behandelnden Traktanden an den Vorstand zu richten ist.

<sup>4</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang der Antragstellung durchzuführen.

<sup>5</sup> Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich (vgl. Art. 23 Abs. 4) durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. In ausserordentlichen Situationen kann der Vorstand beschliessen, dass die Generalversammlung mit Hilfe von elektronischen Kommunikationsmitteln (bspw. Telefon oder Videokonferenz) oder als schriftliche Urabstimmung durchgeführt wird.

<sup>6</sup> Der Vorstand ist befugt, Nichtmitglieder zur Generalversammlung einzuladen, wobei diesen Personen kein Stimmrecht zukommt.

### **Art. 8**

Der Generalversammlung stehen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme und Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Präsidentin / des Präsidenten;
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren;
- g) Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- h) Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Einsetzung und Auflösung von Kommissionen;
- j) Änderung der Statuten;
- k) Auflösung des Vereins.

## **Art. 9**

<sup>1</sup> Jede statuten- und gesetzeskonform einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

<sup>2</sup> Stimm- und wahlberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.

<sup>3</sup> Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig.

<sup>4</sup> Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit relativem Mehr gefasst.

<sup>5</sup> Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, die Änderung der Statuten oder den Ausschluss eines Mitglieds bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>6</sup> Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht mindestens fünf Stimmberechtigte geheime Stimmabgabe verlangen oder über den Ausschluss eines Mitglieds abgestimmt wird.

<sup>7</sup> Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>8</sup> Bei Stimmgleichheit in Wahlen entscheidet das Los.

<sup>9</sup> Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

<sup>10</sup> Über Geschäfte, welche nicht auf der mit der Einladung bekanntgegebenen Traktandenliste aufgeführt sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

## **B. Vorstand**

### **Art. 10**

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) Präsident/in,

b) Vizepräsident/in,

c) Sekretär/in,

d) Kassier/in,

e) Kommissionspräsidenten/innen,

f) allfälligen weiteren Vorstandsmitgliedern (einschliesslich Pastpräsident/in).

<sup>2</sup> Ämterkumulation ist zulässig.

## **Art. 11**

<sup>1</sup> Als Vorstandsmitglieder wählbar sind alle natürlichen Personen, welche Mitglied des Vereins sind.

<sup>2</sup> Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt, wobei die Amtsperiode am Tag der Generalversammlung beginnt bzw. endet.

Ein/e abtretende/r Präsident/in wird für eine Amtsdauer von einem Jahr als Pastpräsident/in in den Vorstand gewählt, ungeachtet der Amtszeitbeschränkung von Abs. 3 bis 5 hienach.

<sup>3</sup> Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

<sup>4</sup> Nachdem eine Person während mindestens drei Jahren nicht Mitglied des Vorstands war, kann sie erneut in den Vorstand gewählt werden. Die Einsitznahme einer/s Kommissionspräsidentin/en in den Vorstand unterliegt nicht der Amtszeitbeschränkung.

<sup>5</sup> Die Amtsperiode der/s Präsidentin/en beträgt drei Jahre. In besonders begründeten Fällen kann sie auf maximal vier Jahre ausgedehnt werden. Die Gesamtdauer als Vorstandsmitglied kann, wenn es durch die Verlängerung der Amtsperiode erforderlich ist, entsprechende verlängert werden.

<sup>6</sup> Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidiums – selbst.

## **Art. 12**

<sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, wobei dieser schriftlich und unter Anführung der Traktanden an die/den Präsidentin/en zu richten ist.

<sup>3</sup> Die Einladung zu einer Vorstandssitzung erfolgt – unter Vorbehalt von dringenden Fällen – mindestens vierzehn Tage im Voraus schriftlich durch den Präsidenten – oder im Falle seiner Verhinderung durch die/den Vizepräsidentin/en – unter Angabe der Traktanden.

<sup>4</sup> Solange kein Vorstandsmitglied dagegen Einspruch erhebt, können Vorstandssitzungen auch mit Hilfe von elektronischen Kommunikationsmitteln (bspw. Telefon oder Videokonferenz) durchgeführt werden.

## **Art. 13**

<sup>1</sup> Jede statuten- und gesetzeskonform einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder teilnehmen.

<sup>2</sup> Beschlüsse des Vorstandes werden mit relativem Mehr gefasst.

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

#### **Art. 14**

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Geschäftsführung;
- b) Abschluss von Verträgen;
- c) Vertretung des Vereins nach aussen;
- d) Nutzung und Verwaltung des Vermögens unter angemessener Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kommissionen;
- e) Auswahl und Überwachung von Arbeit- und Auftragnehmern;
- f) Einsetzung einer Administration;
- g) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
- h) Genehmigung der Kommissionsreglemente;
- i) Aufnahme von Mitgliedern in den Verein und in die Kommissionen sowie Ausschluss von Mitgliedern aus den Kommissionen.

#### **C. Rechnungsrevisoren**

##### **Art. 15**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von jeweils drei Jahren, wobei eine zweimalige Wiederwahl zulässig ist, entweder zwei natürliche Personen oder eine juristische Person als Rechnungsrevisorin/en, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

<sup>2</sup> Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellen der Generalversammlung Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

#### **D. Kommissionen**

##### **Art. 16**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung kann beispielsweise zwecks Diskussion wissenschaftlich-praktischer Fragen, Besprechung kantonaler oder lokaler Probleme, Pflege von Beziehungen mit anderen Organisationen oder Pflege von fachlichen Teilgebieten Kommissionen einsetzen.

<sup>2</sup> Die Kommissionen werden durch die Generalversammlung eingesetzt und aufgelöst. Der Vorstand der SGRM definiert Aufgaben- und Tätigkeitsfeld der Kommissionen.

<sup>3</sup> Die Kommissionen setzen sich aus Mitgliedern des Vereins zusammen, wobei der Vereinsvorstand über die Zulassung eines Mitglieds in eine Kommission entscheidet. Ein Mitglied kann in mehreren Kommissionen vertreten sein. Die Zulassung zu einer Kommission kann von der Bezahlung eines erhöhten Mitgliederbeitrags abhängig gemacht werden. Auf Antrag des Kommissionsvorstandes kann der Vereinsvorstand ein Mitglied aus einer Kommission ausschliessen.

<sup>4</sup> Die Kommissionen werden geführt durch einen Kommissionsvorstand, diese wiederum durch einen Kommissionspräsidenten. Die Wahl des Kommissionsvorstandes und der/s Kommissionspräsidentin/en erfolgt nach Massgabe der einzelnen Kommissionsreglemente.

<sup>5</sup> Die Kommissionen entwerfen ein Kommissionsreglement, welche im Einklang mit den Statuten stehen und vom Vorstand genehmigt werden müssen.

## **E. Administration**

### **Art. 17**

<sup>1</sup> Der Vorstand kann eine geeignete natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Administration einsetzen.

<sup>2</sup> Die Administration erledigt unter Aufsicht des Vorstands die administrativen Arbeiten des Vereins und der Kommissionen. Weiter führt die Administration unter Aufsicht der/s Kassierin/s die Buchhaltung des Vereins und wickelt den Zahlungsverkehr ab.

## **V. Zeichnungsrecht**

### **Art. 18**

<sup>1</sup> Die folgenden Personen sind berechtigt, kollektiv zu zweien für den Verein zu zeichnen:

- a) Präsident/in,
- b) Vizepräsident/in,
- c) Sekretär/in,
- d) Kassier/in,
- e) Administration (resp. eine Vertreterin oder ein Vertreter der mit der Administration betrauten juristischen Person).

<sup>2</sup> Sofern notwendig, kann der Vorstand weiteren Personen eine Kollektivzeichnungsberechtigung erteilen.

<sup>3</sup> Der Administration kann hinsichtlich der Verfügung über die Konten des Vereins Vollmacht erteilt werden.

## **VI. Geschäftsjahr**

### **Art. 19**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **VII. Vereinsvermögen und Haftung**

### **Art. 20**

Das Vermögen des Vereins wird aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung und aus Veranstaltungen, aus allfälligen Schenkungen, Spenden, Vermächtnissen und weiteren Zuwendungen gebildet.

### **Art. 21**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **VIII. Auflösung**

### **Art. 22**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Diese sollte einen ähnlichen oder gleichen Zweck haben.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.



## **IX. Datenschutz**

### **Art. 23**

Die SGRM bearbeitet Personendaten ausschliesslich zur Erfüllung der Aufgaben im Hinblick auf den Vereinszweck. Es werden keine Personendaten an unberechtigte Dritte weitergegeben oder für vereinsfremde Zwecke verwendet.

Jedes Mitglied hat das Recht, die Bekanntgabe seiner Daten an Dritte sperren zu lassen. Diesfalls werden die bezüglichen Daten fortan nur noch verwendet für

- a) die Adressierung der Beitragsrechnung;
- b) die SGRM-Korrespondenz an das Mitglied;
- c) den Datenabgleich mit den Dachgesellschaften

Vorbehalten bleiben in jedem Fall Datenbekanntgaben, die gesetzlich vorgeschrieben oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unerlässlich sind.

Die SGRM darf Daten von Mitgliedern wie Vorname, Name, Post- und E-Mail-Adresse, an die Dachgesellschaften weitergeben (periodischer Datenabgleich). Diese Daten dürfen nur für die Veranstaltung von Tagungen medizinischen Inhalts sowie im Rahmen des Vereinszwecks und der Aufgaben der SGRM verwendet werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG; SR 235.1) und dessen Ausführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **X. Weitere Bestimmungen**

### **Art. 24**

<sup>1</sup> Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen erfolgt stets im gegenseitigen Einvernehmen.

<sup>2</sup> Die Statuten sind in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Im Falle eines Widerspruchs geht die deutsche Version vor.

<sup>3</sup> In der jeweils verwendeten männlichen Sprachform ist die weibliche sinngemäss miteingeschlossen und umgekehrt.

<sup>4</sup> Die Schriftform umfasst Briefe, Fax und E-Mail.

## **X. Inkrafttreten der Statuten**

### **Art. 25**

Diese Statuten treten mit Annahme durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 09. Juni 2021 in Kraft.